

Bremische Bürgerschaft
Landtag der Freien Hansestadt Bremen

Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft (18. Wahlperiode)

in der Fassung des Übernahmebeschlusses vom 1. Juli 2015

I. Die Abgeordneten

§ 1

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Abgeordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Bürgerschaft teilzunehmen.
- (2) Über die Anwesenheit der Abgeordneten in den Sitzungen wird ein Verzeichnis geführt. Die Namen der ohne und mit Entschuldigung Abwesenden werden in den Verhandlungsbericht aufgenommen.

§ 2

Fehlen, Urlaub

- (1) Wer aus dringenden Gründen verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, hat dies der Präsidentin oder dem Präsidenten möglichst frühzeitig vor Sitzungsbeginn schriftlich mitzuteilen.
- (2) ¹Urlaub für mehr als sechs Wochen ist vom Vorstand zu genehmigen. ²Der Vorstand kann dieses Recht auf die Präsidentin oder den Präsidenten übertragen. ³Die Beurlaubung ist der Bürgerschaft mitzuteilen.

§ 3

Ausweise

Die Abgeordneten erhalten für die Dauer der Wahlperiode einen von der Präsidentin oder von dem Präsidenten unterzeichneten Ausweis, der im Eigentum der Bürgerschaft bleibt und bei Ausscheiden aus der Bürgerschaft zurückzugeben ist.

§ 4

Plätze der Abgeordneten

Die Plätze der Abgeordneten bestimmt der Vorstand.

§ 4 a

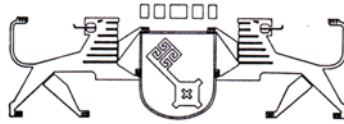
Akteneinsicht

- (1) ¹Die Abgeordneten sind berechtigt, alle Akten einzusehen, die sich in der Verwahrung der Bürgerschaft oder eines ihrer parlamentarischen Ausschüsse befinden. ²Ausgenommen sind Verschlussachen. ³Die Einsicht in Personalakten, Unterlagen der Untersuchungsausschüsse, Unterlagen über Gegenstände, die nach § 15 vertraulich sind oder deren vertrauliche Behandlung durch den Vorstand oder einen Ausschuss beschlossen worden ist, und Unterlagen, die der Bürgerschaft oder einem Ausschuss vertraulich zugegangen sind, bedarf der Zustimmung des Verfassungs- und Geschäftsausschusses.
- (2) ¹Die Einsichtnahme in persönliche Akten und Abrechnungen, die bei der Bürgerschaft über Abgeordnete geführt werden, ist nur den betreffenden Abgeordneten gestattet. ²Andere Personen können solche Unterlagen nur mit Genehmigung des Verfassungs- und Geschäftsausschusses und der betreffenden Abgeordneten - auch nach deren Ausscheiden - einsehen.
- (3) ¹Zum Gebrauch außerhalb des Hauses der Bürgerschaft werden Akten nur an die Vorsitzenden sowie die Berichterstatterinnen und Berichterstatter der Ausschüsse für ihre Arbeit, im Vertretungsfalle an deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, abgegeben. ²Der Verfassungs- und Geschäftsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 5

Geheimhaltungspflicht

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete bekannt werdenden vertraulichen Schriftstücke, Drucksachen, Verhandlungen der Ausschüsse, der Deputationen und Behörden geheim zu halten.
- (2) ¹Über die nicht öffentlichen vertraulichen Verhandlungen ist jedes Mitglied der Bürgerschaft zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern nicht die Verpflichtung von der Bürgerschaft für die Verhandlungen oder für die gefassten Beschlüsse



Bremische Bürgerschaft
Landtag der Freien Hansestadt Bremen

aufgehoben ist. ²Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht nicht gegenüber anderen Mitgliedern der Bürgerschaft, die der vertraulichen Verhandlung nicht beigewohnt haben; jedoch haben auch diese Mitglieder die Pflicht, die Vertraulichkeit zu wahren.

- (3) Vor der Beratung eines Gegenstandes in vertraulicher Sitzung hat die Präsidentin oder der Präsident sämtliche Mitglieder der Bürgerschaft auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung besonders hinzuweisen.

§ 6
(Leerparagraph)

II. Die Fraktionen

§ 7

- (1) ¹Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens fünf Abgeordneten der Bürgerschaft, die derselben Partei angehören oder von derselben Partei als Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber aufgestellt worden sind. ²Ein Mitglied der Bürgerschaft kann nur einer Fraktion angehören. ³Schließen sich Mitglieder der Bürgerschaft abweichend von Satz 1 zusammen, bedarf die Anerkennung als Fraktion der Zustimmung der Bürgerschaft.
- (2) ¹Fraktionen, deren Mitglieder vorwiegend einer Partei oder Gruppe angehören, die im Bundestag oder in mehreren Landtagen vertreten ist, führen den Namen ihrer Partei oder Gruppe. ²Sonstige Fraktionen müssen sich mit einem Namen bezeichnen, aus dem die politischen Ziele oder die berufliche oder soziale Struktur ihrer Anhängerschaft klar erkennbar sind und der eine Unterscheidung gegenüber anderen Fraktionen bedeutet.
- (3) ¹Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie die Namen der Vorsitzenden, Mitglieder und Hospitanten sind dem Vorstand der Bürgerschaft schriftlich mitzuteilen. ²Der Vorstand hat die Führung einer Bezeichnung zu untersagen, die den Bestimmungen des Absatzes 2 widerspricht. ³Er kann die Abkürzung der Bezeichnung festlegen, die aus den Anfangsbuchstaben der Bezeichnung bestehen soll.
- (4) ¹Die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende kann für die Fraktion zeichnen. ²Dies gilt auch für die jeweilige Stellvertretung.
- (5) ¹Schließen sich weniger als fünf Abgeordnete zusammen, so bilden sie eine Gruppe. ²Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß.

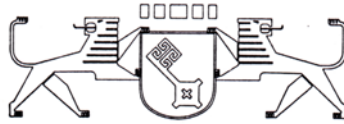
III. Der Vorstand der Bürgerschaft

§ 8
Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) ¹Die Bürgerschaft wählt für ihre Wahlperiode ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten, die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie die Schriftführerinnen oder Schriftführer. ²Sie bilden den Vorstand.
- (2) ¹Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind in der Regel die Fraktionen der Bürgerschaft nach ihrer Stärke zu berücksichtigen. ²Ändert sich während der Wahlperiode die Zusammensetzung der Fraktionen, so sind auf Antrag einer Fraktion Neuwahlen für die Stellen des Vorstandes vorzunehmen, die von der Änderung betroffen werden.

§ 9
Wahl des Vorstandes

- (1) ¹Der Vorstand wird von der Bürgerschaft in der durch Artikel 86 der Landesverfassung bestimmten Reihenfolge in der ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode gewählt. ²Solange sich keine absolute Stimmenmehrheit ergibt, ist die Wahl zu wiederholen und dabei jedes Mal diejenige oder derjenige auszuschneiden, die oder der die wenigsten Stimmen erhalten hat. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes findet eine Ersatzwahl statt.
- (3) Das Ergebnis der Wahl wird dem Senat mitgeteilt.



Bremische Bürgerschaft
Landtag der Freien Hansestadt Bremen

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Außer den ihm durch die Verfassung und die Geschäftsordnung zugewiesenen anderen Aufgaben obliegt dem Vorstand,
 - a) die Versammlungen der Bürgerschaft einzuberufen und die Tagesordnung festzustellen,
 - b) jährlich einen Haushaltsplan der Bürgerschaft aufzustellen.
- (2) Soweit nicht die Landesverfassung bestimmte Aufgaben der Präsidentin oder dem Präsidenten oder den Stellvertreterinnen und Stellvertretern zuweist, legt der Vorstand die Verteilung seiner Aufgaben fest.

§ 11

Beratungen des Vorstandes

- (1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Vorstand ein und leitet die Beratungen. ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ³Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- (2) Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, welche die Namen der Anwesenden, den wesentlichen Inhalt des Verhandlungsverlaufs und die Beschlüsse enthalten muss.

§ 12

Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Beratungen.
- (2) ¹Ihr oder ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowohl in der Versammlung selbst als auch unter den Zuhörerinnen und Zuhörern. ²Wird die Ruhe durch die Zuhörerinnen oder Zuhörer gestört, so kann die Präsidentin oder der Präsident ihre Entfernung veranlassen.
- (3) ¹An der Aussprache in den Versammlungen der Bürgerschaft nimmt die Präsidentin oder der Präsident, solange der Vorsitz geführt wird, außer durch Erläuterung von Tatsachen, nicht teil. ²Bei Beteiligung an der Debatte ist bis zur Erledigung des Verhandlungsgegenstandes der Vorsitz an eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten abzugeben.
- (4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Verwaltungsgeschäfte der Bürgerschaft. ²Sie oder er verfügt über die Einnahmen und Ausgaben der Bürgerschaft nach Maßgabe des Haushalts und vertritt die Freie Hansestadt Bremen in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten der Bürgerschaft.
- (5) ¹Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt in den von der Bürgerschaft benutzten Räumen aus. ²Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen der Bürgerschaft nur mit ihrer oder seiner Zustimmung vorgenommen werden.

§ 13

Aufgaben der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

¹Die Vizepräsidentinnen und -präsidenten vertreten die Präsidentin oder den Präsidenten in regelmäßigem Wechsel. ²Sie unterstützen sie oder ihn in der Amtsführung.

§ 14

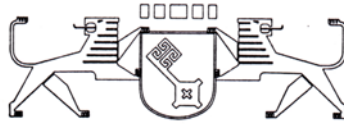
Aufgaben der Schriftführerinnen und Schriftführer

Die Schriftführerinnen oder Schriftführer wechseln einander in ihrer Amtsführung ab, nötigenfalls vertreten sie die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.

§ 15

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Verschwiegenheit über die dem Vorstand vertraulich zugegangenen Mitteilungen verpflichtet.



Bremische Bürgerschaft
Landtag der Freien Hansestadt Bremen

IV. Die Vorbereitung der Sitzung

§ 16 Einberufung

- (1) ¹Die ordentlichen Sitzungen der Bürgerschaft finden nach Bedarf statt. ²Die Zeitabstände sollen in der Regel nicht länger als ein Monat sein. ³Die ordentlichen Sitzungen der Bürgerschaft (Landtag) finden in der Regel an zwei aufeinander folgenden Tagen statt. ⁴In Bezug auf die Fristen für Anfragen in der Fragestunde oder die Beantragung einer Aktuellen Stunde gelten sie als eine ordentliche Sitzung.
- (2) ¹Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen,
 - a) wenn die Bürgerschaft es beschließt,
 - b) wenn der Senat es unter Mitteilung des zu beratenden Gegenstandes für erforderlich hält oder
 - c) wenn wenigstens ein Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft schriftlich darauf anträgt.²Die außerordentliche Versammlung findet unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach dem Eingang des Begehrens, statt. ³Der Vorstand kann mit Zustimmung des Senats bzw. der Antragsteller und Antragstellerinnen einen anderen Zeitpunkt beschließen.

§ 17 Ladungen

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident erlässt die Ladungen zu den Versammlungen.
- (2) Die Ladungen zu den Versammlungen der Bürgerschaft werden tunlichst schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung an jedes Mitglied besonders erlassen, und zwar in der Regel eine Woche, in Ausnahmefällen mindestens zwei Tage vor der Versammlung.
- (3) Dem Senat sind Zeit und Tagesordnung jeder Bürgerschaftssitzung rechtzeitig mitzuteilen.

§ 18 Tagesordnung

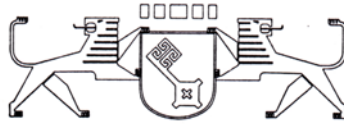
- (1) Auf die Tagesordnung sind zu bringen alle vor der Sitzung des Vorstandes, in der die Versammlung anberaumt wird, schriftlich eingegangenen
 - a) Anträge,
 - b) Großen Anfragen von Abgeordneten, soweit sie mindestens drei Wochen vor der Sitzung der Bürgerschaft dem Senat zugeleitet sind,
 - c) Berichte,
 - d) Wahlen.
- (2) ¹Die Reihenfolge bestimmt der Vorstand, und zwar in der Regel nach der Zeit des Eingangs. ²Tagesordnungspunkte, die in der Sitzung der Bürgerschaft nicht behandelt wurden, werden in der Regel in der nächsten Sitzung nach der Aktuellen Stunde behandelt.
- (3) Die Bürgerschaft kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern.

§ 19 Absetzung von Gegenständen von der Tagesordnung

- (1) Die Bürgerschaft kann Verhandlungsgegenstände für eine oder mehrere Sitzungen von der Tagesordnung absetzen.
- (2) Tagesordnungspunkte, die von Abgeordneten eingebracht werden, können nur mit Zustimmung der Antragstellerinnen und Antragsteller wieder abgesetzt werden.

§ 20 Verbindung von Tagesordnungspunkten

- ¹Die Bürgerschaft kann beschließen, mehrere Tagesordnungspunkte gemeinsam zu beraten. ²Das gilt nicht, wenn die antragstellenden Abgeordneten der Verbindung widersprechen.



Bremische Bürgerschaft
Landtag der Freien Hansestadt Bremen

§ 21

Spätere Eingänge

¹Alle späteren oder sonst nicht auf die Tagesordnung zu setzenden Eingänge sind, soweit sie spätestens eine Stunde vor dem festgesetzten Beginn des Sitzungstages der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft zugegangen sind, in der Versammlung selbst vor Beginn der Beratungen anzuzeigen. ²Die Bürgerschaft kann beschließen, solche Eingänge, bei denen es sich als um dringlich bezeichnete Anträge handelt, nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen. ³Sie kommen, sofern die Bürgerschaft nichts anderes beschließt, an das Ende der Tagesordnung.

§ 22

Erklärungen des Senats

- (1) Der Senat kann aus besonderen Anlässen jederzeit verlangen, dass seiner Vertreterin oder seinem Vertreter außerhalb der Tagesordnung das Wort zu einer Erklärung erteilt wird.
- (2) Die Absicht einer Erklärung ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft bis drei Arbeitstage, 9 Uhr, vor der Sitzung mitzuteilen.
- (3) Hinsichtlich der näheren Einzelheiten der Beratung betreffend zeitliche Lage und Redezeiten führt die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft eine interfraktionelle Verständigung herbei.
- (4) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

§ 23

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich.
- (2) ¹Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Bürgerschaft oder auf Antrag des Senats kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abgeordneten ausgeschlossen werden. ²Über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung entschieden.

V. Der Ablauf der Verhandlung

§ 24

Eröffnung der Sitzung

¹Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung. ²Nach Mitteilung der Eingänge und gegebenenfalls einer Beschlussfassung zu diesen werden die einzelnen Gegenstände verhandelt.

§ 25

Unterbrechung und Schließung der Sitzung

¹Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt, ob die Sitzung unterbrochen werden soll und wann sie wieder beginnt. ²Den Schluss der Sitzung bestimmt sie oder er im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, sofern die Tagesordnung nicht erledigt ist.

§ 26

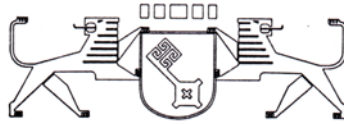
Anwesenheit von Senatsvertreterinnen und -vertretern

- (1) Die Bürgerschaft und ihre Ausschüsse können bei einzelnen Verhandlungsgegenständen die Anwesenheit von Vertreterinnen und Vertretern des Senats verlangen.
- (2) ¹Die Mitglieder des Senats und die vom Senat bestellten Vertreterinnen und Vertreter haben zu den Sitzungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse Zutritt. ²Das gilt nicht für Untersuchungsausschüsse.

§ 27

Berichterstattung von Ausschüssen und Deputationen

¹Bei Beratungsgegenständen, mit denen sich vor der Beratung der Bürgerschaft ein Ausschuss oder eine Deputation befasst hat, wird zu Beginn der Beratung einem von dem Ausschuss oder der Deputation bestimmten Mitglied das Wort zur Berichterstattung erteilt. ²Bei Abgabe eines Ausschuss- oder Deputationsberichts kann die Minderheit einen Minderheitsbericht



Bremische Bürgerschaft
Landtag der Freien Hansestadt Bremen

erstatten oder verlangen, dass ihre Gegengründe gegen den Beschluss der Mehrheit oder ihre abweichenden Anträge in dem Bericht mitgeteilt werden.

§ 28

Hinzuziehung von Sachverständigen

Die Bürgerschaft kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige hinzuziehen und während der Beratung hören.

VI. Die Vorlagen

§ 29

Anfragen

- (1) ¹Mitglieder der Bürgerschaft können in Fraktionsstärke an den Senat Große Anfragen in öffentlichen Angelegenheiten richten, die vom Senat binnen fünf Wochen schriftlich zu beantworten sind. ²Auf besonders begründeten Antrag der Fragestellerinnen und Fragesteller hat der Senat die Antwort binnen drei Wochen schriftlich zu erteilen. ³Der Senat kann die Antwort in der darauf folgenden Sitzung der Bürgerschaft mündlich wiederholen. ⁴Auf die Antwort des Senats erfolgt eine Aussprache, wenn dies Mitglieder der Bürgerschaft in Fraktionsstärke verlangen. ⁵Die Bürgerschaft kann Aussprachen auf die folgende Sitzung verschieben, wenn nicht die Mehrheit der Fragestellerinnen und Fragesteller widerspricht.
- (2) ¹Mitglieder der Bürgerschaft können in Fraktionsstärke an den Senat Kleine Anfragen in öffentlichen Angelegenheiten richten, die binnen fünf Wochen schriftlich vom Senat zu beantworten sind. ²Auf besonders begründeten Antrag der Fragesteller und Fragestellerinnen hat der Senat die Antwort binnen drei Wochen schriftlich zu erteilen.
- (3) Große und Kleine Anfragen können mit einer kurzen schriftlichen Begründung versehen werden.
- (4) Dem Senat ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Bürgerschaft auf schriftlich begründeten Antrag die Frist zur Beantwortung der Großen und Kleinen Anfragen zu verlängern, wenn nicht die Mehrheit der Fragestellerinnen und Fragesteller widerspricht.
- (5) Antwortet der Senat innerhalb der Fristen (Absätze 1, 2 und 4) nicht, so kann die Mehrheit der Fragestellerinnen und Fragesteller nach Behandlung der Großen Anfragen (§18 Abs. 1 Buchstabe b) eine Aussprache verlangen.

§ 30

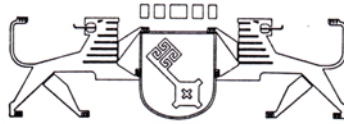
Anfragen in der Fragestunde

- (1) Im Rahmen einer Fragestunde kann jedes Mitglied der Bürgerschaft zu Beginn jeder ordentlichen Sitzung der Bürgerschaft an den Senat mündliche Anfragen in öffentlichen Angelegenheiten richten. Die Anfragen müssen kurz gefasst sein und dürfen bis zu zwei Unterfragen enthalten. Sie sind spätestens am vierten Arbeitstag vor der ordentlichen Sitzung bis 12 Uhr bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Die Präsidentin oder der Präsident weist Fragen zurück, die den Vorschriften dieses Absatzes nicht entsprechen.
- (2) Die Fragen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.
- (3) Eine Begründung der Anfrage sowie eine Aussprache über die Antwort findet nicht statt. Es können jedoch Zusatzfragen gestellt werden. Sie müssen mit der Hauptfrage oder deren Beantwortung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Fehlt der unmittelbare Zusammenhang oder stellt die Zusatzfrage einen Missbrauch des Fragerechts dar, so weist die Präsidentin oder der Präsident die Zusatzfrage zurück.
- (4) Die Fragestunde soll in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten. In der Stadtbürgerschaft ist sie der erste Tagesordnungspunkt, im Landtag wird sie zu Beginn des zweiten Plenartages behandelt.
- (5) Anfragen und Zusatzfragen, die in der Fragestunde nicht beantwortet werden können, beantwortet der Senat schriftlich.

§ 30 a

Aktuelle Stunde

- (1) In jeder ordentlichen Sitzung der Bürgerschaft findet auf Antrag einer Fraktion oder Gruppe über Angelegenheiten von allgemeinem aktuellem Interesse eine Kurzdebatte (Aktuelle Stunde) zu bestimmt bezeichneten Themen statt.
- (2) Der Antrag muss bis zwei Arbeitstage, 9 Uhr, vor der Sitzung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Bürgerschaft gestellt werden. Hält die Präsidentin oder der Präsident den Antrag für unzulässig, so entscheidet die Bürgerschaft zu Beginn der Sitzung.
- (3) Die Aktuelle Stunde findet in der Stadtbürgerschaft unmittelbar nach der Fragestunde statt, im Landtag ist sie der erste Tagesordnungspunkt. Jede Fraktion oder Gruppe kann nur ein Thema benennen. Werden mehrere Anträge zu



Bremische Bürgerschaft
Landtag der Freien Hansestadt Bremen

unterschiedlichen Themen gestellt, so entscheidet die Reihenfolge des Eingangs. Die Reihenfolge kann durch Beschluss der Bürgerschaft geändert werden, wenn die Mehrheit der Antragstellerinnen und Antragsteller nicht widerspricht.

- (4) Anträge, die nicht besprochen worden sind, gelten als erledigt.
- (5) Die Redezeit pro Fraktion oder Gruppe darf bei einem Thema fünfzehn Minuten nicht überschreiten. Werden mehrere Themen behandelt, darf die Redezeit pro Fraktion oder Gruppe in der Aktuellen Stunde dreißig Minuten nicht überschreiten. Je Thema sind bis zu zwei Redebeiträge pro Fraktion oder Gruppen zulässig. Dem Senat stehen die gleichen Redezeitkontingente zur Verfügung.
- (6) Das Verlesen von Erklärungen und Reden ist unzulässig.
- (7) Als erste Rednerin oder erster Redner erhalten die Antragsteller das Wort. Die Präsidentin oder der Präsident kann im Übrigen das Wort abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen.
- (8) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

§ 31
Anträge

- (1) ¹Anträge können von Mitgliedern der Bürgerschaft oder von Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen von Artikel 87 Abs. 2 der Landesverfassung und vom Senat gestellt werden. ²Sie müssen im verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Bürgerschaft liegen. ³Sie können mit einer kurzen schriftlichen Begründung versehen werden.
- (2) ¹Änderungsanträge können bis zum Schluss der Beratung des Tagesordnungspunktes, auf den sie sich beziehen, schriftlich gestellt werden. ²Änderungsanträge zu Änderungsanträgen sind unzulässig.
- (3) ¹Anträge auf Annahme von Entschließungen können nur aus der Mitte der Bürgerschaft oder von Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen von Artikel 87 Abs. 2 der Landesverfassung gestellt werden. ²Für sie gilt Absatz 1 Satz 2 nicht. ³Auf Entschließungsanträge, die nicht in wesentlicher Verbindung mit einem Tagesordnungspunkt stehen, findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Anwendung. ⁴Sie gelten als dringlich. ⁵Entschließungsanträge, die in wesentlicher Verbindung mit einem Tagesordnungspunkt stehen, können im Laufe der Aussprache über diesen Tagesordnungspunkt gestellt werden.
- (4) ¹Bei Anträgen nach Absatz 1 handelt es sich um das Verlangen zur Entscheidung in der Sache oder um das Fordern eines Tuns oder Unterlassens ohne Rücksicht darauf, ob die Annahme des Antrags zu einer rechtlich bindenden Verpflichtung führt. ²Entschließungsanträge nach Absatz 3 haben die Aufforderung zur Willens- oder Meinungsbekundung der Bürgerschaft zum Inhalt.
- (5) ¹Anträge, die ihrem Inhalt nach eine Anfrage oder Entschließung darstellen, sind als solche zu behandeln. ²Hierüber entscheidet der Vorstand der Bürgerschaft.
- (6) ¹Wird in einer Sitzung ein Antrag zurückgezogen, kann jedes Mitglied der Bürgerschaft ihn in der gleichen Sitzung wieder aufnehmen. ²Wird der Antrag außerhalb einer Sitzung zurückgezogen, kann er nur bis zum Beginn der nächsten Sitzung schriftlich wieder aufgenommen werden.

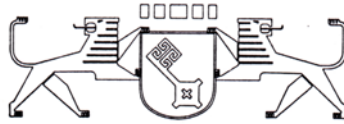
VII. Lesung und Überweisung

§ 32
Anzahl der Lesungen

- (1) Anträge und sonstige Vorlagen (einfache Vorlagen) werden in der Regel in einer Lesung beraten.
- (2) Anträge, die Gesetzentwürfe enthalten (Gesetzesvorlagen), werden in der Bürgerschaft (Landtag) in zwei Lesungen beraten. Bei nicht verfassungsändernden Gesetzen kann im vereinfachten Verfahren gemäß § 58 a die Abstimmung in erster und zweiter Lesung in einem einzigen Abstimmungsakt ohne Beratung erfolgen.
- (3) ¹Bei einer Verfassungsänderung haben drei Lesungen an verschiedenen Tagen stattzufinden. ²Die Bürgerschaft hat den Antrag auf Verfassungsänderung nach der ersten Lesung an einen nicht ständigen Ausschuss im Sinne des Artikels 105 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen zu verweisen. ³Nach Eingang des Berichtes dieses Ausschusses haben zwei weitere Lesungen an verschiedenen Tagen stattzufinden.

§ 33
Einfache Vorlagen

- (1) Die Bürgerschaft kann Anträge, die keinen Gesetzentwurf enthalten, mit den etwa dazu gestellten Änderungs- oder Ergänzungsanträgen an einen Ausschuss oder eine Deputation überweisen.



Bremische Bürgerschaft
Landtag der Freien Hansestadt Bremen

- (2) Der Antrag auf Überweisung oder Zurückverweisung kann bis zum Beginn der Schlussabstimmung gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung.
- (3) ¹Ausschüsse oder Deputationen berichten der Bürgerschaft mündlich oder schriftlich. ²Handelt es sich um die Erledigung von selbstständigen Anträgen, so werden die Berichte schriftlich erstattet, es sei denn, dass die Bürgerschaft darauf verzichtet. ³Die Bürgerschaft kann einen Zeitpunkt, bis zu dem ihr ein Bericht oder eine Mitteilung zu erstatten ist, bestimmen.
- (4) Erfolgt eine Überweisung an mehrere Ausschüsse oder Deputationen, so bestimmt die Bürgerschaft den federführenden Ausschuss oder die federführende Deputation, die den Bericht oder die Mitteilung erstattet.

§ 34

Lesung von Gesetzesvorlagen - Erste Lesung

- (1) ¹In der ersten Lesung findet zunächst eine allgemeine Besprechung der Gesetzesvorlage statt. ²Ihr folgt in der Regel die Einzelberatung.
- (2) ¹Die Bürgerschaft kann die Gesetzesvorlage ganz oder teilweise und mit etwa dazu eingebrachten Änderungs- und Ergänzungsanträgen an einen Ausschuss oder an eine Deputation überweisen oder zurückverweisen. ²§ 33 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 35

Abstimmung in der ersten Lesung

¹Wird eine Gesetzesvorlage nicht an einen Ausschuss oder an eine Deputation überwiesen, so ist über die ganze Gesetzesvorlage abzustimmen, soweit die Bürgerschaft nicht anders beschließt. ²Wird eine Gesetzesvorlage abgelehnt, so unterbleibt jede weitere Lesung.

§ 36

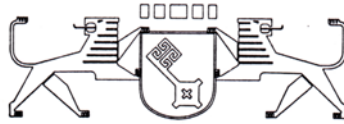
Zweite Lesung

- (1) Eine zweite Lesung findet in der Regel frühestens eine Woche nach der ersten Lesung statt, sofern nicht die Bürgerschaft etwas anders beschließt.
- (2) ¹Wird eine Vorlage an einen Ausschuss oder an eine Deputation überwiesen, so findet die zweite Lesung nicht vor dem zweiten Tage nach der Beratung des Ausschusses oder der Deputation, frühestens jedoch eine Woche nach der ersten Lesung statt. ²Erstattet der Ausschuss oder die Deputation einen schriftlichen Bericht, so findet die zweite Lesung frühestens zwei Tage nach Verteilung der Drucksache statt.
- (3) ¹Wird während der zweiten Lesung eine Gesetzesvorlage ganz oder zum Teil an einen Ausschuss oder an eine Deputation überwiesen oder zurückverwiesen, so gilt § 33 Absätze 2 bis 4 entsprechend. ²Die Lesung wird hierdurch unterbrochen. ³Für die Fortsetzung der Lesung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) In der zweiten Lesung findet eine allgemeine Beratung statt, wenn dies Mitglieder der Bürgerschaft in Fraktionsstärke verlangen.
- (5) ¹Die Einzelberatung und Abstimmung über jede selbstständige Einzelbestimmung (Artikel, Paragraph) erfolgen der Reihenfolge nach, zuletzt über die Einleitung und die Überschrift. ²Die Bürgerschaft kann beschließen, die Reihenfolge zu ändern, die Beratung über mehrere Einzelbestimmungen zu verbinden oder die Beratung von Teilen einer Einzelbestimmung und von verschiedenen Änderungsanträgen zu demselben Gegenstand zu trennen.
- (6) Mit Zustimmung der Bürgerschaft stellt die Präsidentin oder der Präsident nur diejenigen Teile der Gesetzesvorlage in der Einzelberatung zur Verhandlung, zu denen Änderungsanträge vorliegen.

§ 37

Abstimmung in der zweiten Lesung

- (1) Nach der Abstimmung über die letzte Einzelbestimmung und einer etwaigen Schlusssprache wird über die Gesetzesvorlage im Ganzen abgestimmt.
- (2) Über Staatsverträge wird nur im Ganzen abgestimmt.



Bremische Bürgerschaft
Landtag der Freien Hansestadt Bremen

§ 37 a

Abstimmung in der dritten Lesung zur Verfassungsänderung

Nach der gemäß § 32 Absatz 3 zur Änderung der Landesverfassung durchzuführenden dritten Lesung findet eine namentliche Abstimmung statt.

VIII. Die Ordnung in der Sitzung

§ 38

Eröffnung und Schließung der Beratung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Verhandlung über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht.
- (2) Meldet sich niemand zum Wort oder ist die Rednerliste erschöpft, so erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Beratung für geschlossen.
- (3) Ergreift ein Mitglied des Senats oder seine Vertretung im Amt nach Schluss der Beratung das Wort, so ist die Beratung wieder eröffnet.

§ 39

Anträge auf Aussetzung des Beschlusses, Vertagung und Schluss der Beratung

- (1) Wird bei der Beratung Aussetzung des Beschlusses beantragt, so kann die Präsidentin oder der Präsident die Aussprache vorerst auf diesen Antrag beschränken und darüber abstimmen lassen.
- (2) ¹Anträge auf Vertagung oder auf Schluss der Beratung sind jederzeit sofort zur Verhandlung zu stellen, der Antrag auf Schluss der Beratung, nachdem die Namen der noch ausstehenden Rednerinnen und Redner verlesen worden sind. ²Zu solchen Anträgen erhalten nicht mehr als zwei Rednerinnen oder Redner dafür und zwei dagegen das Wort. ³Die Abstimmung über einen Antrag auf Vertagung geht derjenigen über den Antrag auf Schluss der Beratung voraus.

§ 40

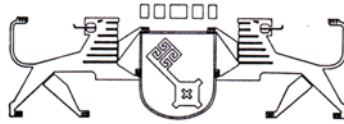
Reihenfolge der Rednerinnen und Redner

- (1) ¹Wer zu reden wünscht, bittet durch Handzeichen um das Wort. ²Die Namen werden in der Reihenfolge der Anmeldung in einer Liste vermerkt, nach welcher die Präsidentin oder der Präsident das Wort erteilt. ³Die Präsidentin oder der Präsident kann mit Zustimmung der Bürgerschaft, ohne dass hierüber eine Aussprache stattfindet, eine andere Reihenfolge der Redebeiträge festsetzen.
- (2) ¹Berichterstatterinnen oder Berichterstatter von Ausschüssen und Deputationen sowie Berichterstatterinnen oder Berichterstatter einer Minderheit dieser Ausschüsse oder Deputationen erhalten zu Beginn der Beratung auf ihre Wortmeldung das Wort. ²Das Gleiche gilt für von den Fragestellern beauftragte Abgeordnete und für Abgeordnete, die mit der Begründung eines auf der Tagesordnung stehenden Antrags von den Antragstellerinnen und Antragstellern beauftragt sind. ³Bei Ausschuss- und Deputationsberichten erhält zu Beginn der Beratung zuerst die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der Mehrheit das Wort, nach Schluss der Aussprache zuerst die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der Minderheit.
- (3) ¹Niemand erhält in derselben Sitzung zu demselben Gegenstand öfter als dreimal das Wort. ²Wortmeldungen gemäß § 41, § 42 Absätze 1 bis 3 sowie § 44 a zählen hierbei nicht mit.
- (4) ¹Mitgliedern des Senats und ihren Vertreterinnen oder Vertretern im Amt ist auf ihr Verlangen, ohne dass jedoch eine Rednerin oder ein Redner unterbrochen wird, jederzeit das Wort zu erteilen. ²Danach soll eine abweichende Meinung zu Wort kommen. ³Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 41

Wortmeldung zur Geschäftsordnung

¹Die Präsidentin oder der Präsident kann Abgeordneten während der Aussprache außerhalb der Reihenfolge das Wort zur Geschäftsordnung erteilen. ²In diesem Falle dürfen sich die Ausführungen nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes oder den Geschäftsplan des Hauses beziehen. ³Sie dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.



Bremische Bürgerschaft
Landtag der Freien Hansestadt Bremen

§ 42

Tatsächliche und persönliche Erklärungen

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident kann jederzeit bis zum Schluss der Beratung Mitgliedern, die erklären, tatsächliche Aufklärung über den Verhandlungsgegenstand geben zu können, das Wort erteilen, ohne dass jedoch eine Rednerin oder ein Redner unterbrochen wird.
- (2) Zur Abwehr persönlicher Angriffe oder zur Berichtigung eigener Ausführungen wird das Wort nach Schluss der Aussprache vor der Abstimmung oder im Falle der Vertagung am Schluss der Beratung erteilt.
- (3) Wenn die Wortmeldung nach Schluss der Beratung desjenigen Tagesordnungspunktes erfolgt, zu dem die Erklärung gemäß Absatz 2 abgegeben werden soll, so kann das Wort erst unmittelbar vor Schluss der Sitzung erteilt werden.
- (4) ¹In den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fällen wird das Wort nur einmal erteilt. ²Die Rededauer darf fünf Minuten nicht überschreiten.

§ 43

Redeordnung

- (1) Das Wort ergreifen darf nur, wem die Präsidentin oder der Präsident das Wort erteilt hat.
- (2) ¹Die Redebeiträge sind grundsätzlich in freiem Vortrag vom Rednerpult aus zu halten. ²Es können Aufzeichnungen benutzt werden. ³Die Präsidentin oder der Präsident kann zulassen, dass kurze Beiträge von einem Saalmikrofon aus geleistet werden.
- (3) ¹Reden und Schriftstücke dürfen als Zitate verlesen werden, wenn diese als solche kenntlich gemacht sind. ²In diesem Falle haben die Rednerinnen und Redner den verlesenen Text in Abschrift oder im Original dem Protokolldienst nach Beendigung der Rede zur Verfügung zu stellen.
- (4) ¹Ein Redebeitrag darf nur von der Präsidentin oder vom Präsidenten unterbrochen werden. ²Ertönt die Glocke der Präsidentin oder des Präsidenten, so hat die Rednerin oder der Redner die Ausführungen zu unterbrechen.

§ 44

Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen

¹Im Laufe der Debatte können Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen, die sich auf den Gegenstand der Beratung beziehen, an die Rednerinnen und Redner gerichtet werden. ²Wer eine Zwischenfrage zu stellen oder eine Zwischenbemerkung zu machen wünscht, hat dies der Präsidentin oder dem Präsidenten mitzuteilen. ³Diese oder dieser fragt die Rednerin oder den Redner, ob sie oder er zur Annahme einer Zwischenfrage oder Zwischenbemerkung bereit ist. ⁴Wird dies bejaht, so erhält das Mitglied der Bürgerschaft das Wort zu einer kurz gefassten Frage oder einer Zwischenbemerkung. ⁵Diese dürfen eine Minute nicht überschreiten.

§ 44 a

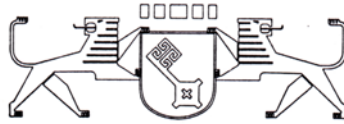
Kurzintervention

¹Im Anschluss an einen Debattenbeitrag kann die Präsidentin oder der Präsident einem Mitglied der Bürgerschaft das Wort zu einer Kurzintervention erteilen. ²Hierauf darf die Rednerin oder der Redner noch einmal antworten. ³Die für die Kurzintervention und die Antwort erforderliche Zeit darf jeweils eineinhalb Minuten nicht überschreiten; sie wird nicht auf die Redezeiten angerechnet.

§ 45

Dauer der Rede

- (1) ¹Die Gesamtredezeit beträgt, soweit interfraktionell nicht anderweitige Absprachen getroffen wurden, grundsätzlich zwanzig Minuten je Fraktion. ²Für einzelne Verhandlungsgegenstände kann die Bürgerschaft ohne Aussprache die Redezeiten verlängern oder verkürzen.
- (2) ¹Der erste Redebeitrag soll in der Regel nicht länger als zehn Minuten dauern. ²Die weiteren Rednerinnen und Redner erhalten eine Redezeit von jeweils fünf Minuten. ³In den Fällen, in denen eine verlängerte Redezeit vereinbart wurde, kann jede Fraktion für eines ihrer Mitglieder bis zu dreißig Minuten Redezeit beanspruchen.
- (3) Die Redezeit der Einzelabgeordneten beträgt 5 Minuten.
- (4) Die Bürgerschaft kann mit Zustimmung der Fraktionen ohne Aussprache eine Gesamtredezeit für einzelne Verhandlungsgegenstände festlegen und sie auf Fraktionen, Gruppen und Einzelabgeordnete verteilen.



Bremische Bürgerschaft
Landtag der Freien Hansestadt Bremen

- (5) ¹Nehmen Mitglieder des Senats oder ihre Vertreterinnen oder Vertreter im Amt zu einem Verhandlungsgegenstand insgesamt für längere Zeit das Wort, als für eine Fraktion vereinbart worden war, so steht jeder Fraktion danach eine Redezeit zu, die der Dauer der Überschreitung entspricht. ²Die Bürgerschaft legt zugleich ohne Aussprache die weiteren Redezeiten für Gruppen und Einzelabgeordnete fest.

§ 46

Sach- und Ordnungsruf

- (1) Spricht eine Rednerin oder ein Redner nicht zur Sache, so wird sie oder er von der Präsidentin oder vom Präsidenten darauf hingewiesen.
- (2) Wer die Ordnung, besonders durch persönliche Angriffe, verletzt, wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten zur Ordnung gerufen.
- (3) Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednerinnen und Rednern nicht erörtert werden.

§ 47

Wortentziehung

- (1) Spricht eine Rednerin oder ein Redner über die Redezeit hinaus, so entzieht ihr oder ihm die Präsidentin oder der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort.
- (2) Lässt eine Rednerin oder ein Redner eine zweimalige Aufforderung, zur Sache zu sprechen, unbeachtet, so kann ihr oder ihm die Präsidentin oder der Präsident das Wort entziehen.
- (3) ¹Beharrt eine Rednerin oder ein Redner, die/der von der Präsidentin oder vom Präsidenten zur Ordnung gerufen worden ist, auf ihrem/seinem Verhalten, so kann ihr/ihm die Präsidentin oder der Präsident das Wort entziehen. ²Ist auf diese Weise die Ordnung des Hauses nicht wiederherzustellen, so hebt die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung vorläufig auf oder schließt sie.
- (4) Ist einer Rednerin oder einem Redner das Wort entzogen worden, so darf sie/er es in derselben Sitzung zum gleichen Gegenstand nicht wieder erhalten.

§ 48

Ausschluss von Abgeordneten

¹Bei grober Ungebühr oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften kann ein Mitglied der Bürgerschaft von einer oder mehreren, höchstens drei Sitzungen durch Beschluss der Bürgerschaft ausgeschlossen werden. ²Ein solcher Ausschluss schließt das Verbot des Aufenthalts in den Nebenräumen ein. ³Befolgt ein Mitglied der Bürgerschaft die Aufforderung nicht, so kann die Präsidentin oder der Präsident die erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 49

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

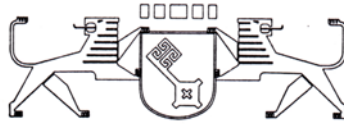
¹Gegen die von der Präsidentin oder vom Präsidenten verfügten Ordnungsmaßnahmen kann das betroffene Mitglied der Bürgerschaft innerhalb drei Tagen schriftlich bei dem Vorstand Beschwerde erheben. ²Dieser entscheidet über die Beschwerde endgültig.

IX. Abstimmungen und Wahlen

§ 50

Eröffnung der Abstimmung

¹Nach Schluss der Beratung und nach Abgabe etwaiger Erklärungen gemäß § 42 Absatz 2 eröffnet die Präsidentin oder der Präsident die Abstimmung. ²Die Bürgerschaft kann die Abstimmung vertagen.



Bremische Bürgerschaft
Landtag der Freien Hansestadt Bremen

§ 51

Reihenfolge der Anträge

- (1) Vor der Abstimmung ordnet die Präsidentin oder der Präsident die Anträge nach folgender Reihenfolge:
 1. Anträge auf Aussetzung des Beschlusses,
 - a) für unbestimmte Zeit,
 - b) für bestimmte Zeit.
 2. Anträge, die, ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, insbesondere Überweisungen an Ausschüsse, Einholung von Auskünften und dergleichen,
 3. Anträge auf Entscheidung in der Sache selbst.
- (2) Bei mehreren in einer Linie stehenden Anträgen entscheidet in der Regel die Zeit der Einbringung.
- (3) ¹Bei verschiedenen infrage stehenden Geldsummen wird
 1. die kleinere in Anschlag gebrachte Einnahmesumme,
 2. die größere Ausgabesumme und
 3. über die kleinere Kürzung des Anschlags zuerst abgestimmt.²Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden.
- (4) ¹Verpflichtungsermächtigungen werden wie Ausgabesummen behandelt. ²Sind einzelne Anträge zu einer Haushaltsstelle in der Gesamtsumme von Anschlag und Verpflichtungsermächtigung gleich, wird über den Antrag zuerst abgestimmt, bei dem der Anschlag höher ist.
- (5) Liegen zur gleichen Haushaltsstelle Anträge vor, von denen einer eine Erhöhung und einer eine Kürzung des Anschlags bezwecken, so wird zuerst über die höhere Haushaltsbelastung abgestimmt.
- (6) ¹Eventualhaushaltsmaßnahmen werden wie Kürzungen behandelt. ²Bei Anträgen, die den gleichen Betrag entweder kürzen oder dem Eventualhaushalt zuweisen, wird der Kürzungsantrag zuerst zur Abstimmung gestellt.
- (7) Änderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen.

§ 52

Reihenfolge der Fragen

- (1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident teilt die Reihenfolge der Fragen mit, wobei Teilung der Fragen von jedem Mitglied der Bürgerschaft verlangt werden kann. ²Einwendungen gegen die Fragestellung sind vor der Abstimmung zu erledigen.
- (2) Jede Frage ist so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein entschieden werden kann.

§ 53

Haushaltsvorlagen und Anträge mit finanziellen Belastungen

¹Über Haushaltsvorlagen und Anträge, die eine Verminderung der Einnahmen oder Vermehrung der Ausgaben zur Folge haben können, wird erst endgültig Beschluss gefasst, wenn der Haushalts- und Finanzausschuss sie beraten hat. ²Die Bürgerschaft kann davon abweichen, sofern nicht Abgeordnete in Fraktionsstärke widersprechen.

§ 54

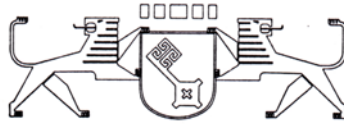
Beschlussfassung

- (1) ¹Soweit die Verfassung nichts anderes bestimmt, fasst die Bürgerschaft ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) ¹Soweit für einen Beschluss oder eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben ist, stellt die Präsidentin oder der Präsident ausdrücklich fest, dass die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt. ²Wird das festgestellte Abstimmungsergebnis von einer Fraktion angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei die Stimmen gezählt werden.

§ 55

Beschlussfähigkeit

- (1) Zur Beschlussfähigkeit der Bürgerschaft ist eine Teilnahme der Hälfte ihrer Mitglieder erforderlich, jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gefasst sind, ohne dass die Beschlussfähigkeit angezweifelt worden ist.



Bremische Bürgerschaft
Landtag der Freien Hansestadt Bremen

- (2) ¹Ausnahmsweise kann auch bei Anwesenheit einer geringeren Zahl von Mitgliedern ein Beschluss gültig gefasst werden, wenn die Dringlichkeit des Gegenstandes keinen Aufschub gestattet und dies bei der Ladung zu der Versammlung ausdrücklich angezeigt worden ist. ²Ebenso ist zu verfahren, wenn der Senat beantragt, dass wegen Dringlichkeit des Gegenstandes diese Ausnahme eintritt.

§ 56
(Leerparagraph)

§ 57
Abstimmung und namentliche Abstimmung

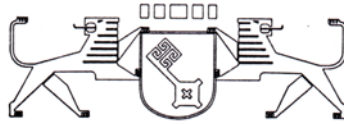
- (1) ¹Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. ²Die Präsidentin oder der Präsident kann von sich aus die Gegenprobe vornehmen. ³Auf Verlangen eines Mitglieds der Bürgerschaft nimmt die Präsidentin oder der Präsident die Gegenprobe vor. ⁴Das Gleiche gilt für die Feststellung der Stimmenthaltung.
- (2) ¹Können sich die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten nach der Gegenprobe über das Abstimmungsergebnis nicht einigen, so ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei die Stimmen gezählt werden. ²Ist auch dieses Abstimmungsergebnis zweifelhaft, erfolgt namentliche Abstimmung. ³Wer an der ersten Abstimmung nicht teilgenommen hat, nimmt auch an der Gegenprobe oder der namentlichen Abstimmung nicht teil.
- (3) ¹Namentlich abgestimmt wird auch dann, wenn dies vor Beginn der Abstimmung Mitglieder der Bürgerschaft in Fraktionsstärke verlangen. ²Bei einem solchen Antrag findet weder Begründung noch Aussprache statt.
- (4) ¹Abgestimmt wird bei namentlicher Abstimmung in alphabetischer Reihenfolge. ²Nach Beendigung des Namensaufrufs wird durch Aufruf des Alphabets Gelegenheit zur nachträglichen Abstimmung gegeben. ³Weichen die Aufzeichnungen der Schriftführer voneinander ab, sodass das Ergebnis zweifelhaft ist, so wird die Abstimmung wiederholt.
- (5) ¹Bei der namentlichen Abstimmung wird nur die einfache Erklärung mit Ja oder Nein zugelassen sowie die Erklärung, dass man sich der Stimme enthält. ²Vorbehalte, Bedingungen oder eine Begründung sind nicht statthaft. ³Wer sich diesen Vorschriften nach Erinnerung durch die Präsidentin oder den Präsidenten nicht unterwirft, wird in der Abstimmung übergangen.
- (6) Namentliche Abstimmungen sind bei Geschäftsordnungsanträgen unzulässig.

§ 57 a
Berechnungsverfahren

Bei Wahlen wird für die Berechnung der zu vergebenden Sitze das Proportionalverfahren nach Hare/Niemeyer zugrunde gelegt.

§ 58
Wahlen

- (1) Ein Mitglied der Bürgerschaft kann nicht mehr als die Zahl der zu Wählenden vorschlagen.
- (2) ¹Über Wahlvorschläge wird offen abgestimmt, es sei denn, ein Mitglied der Bürgerschaft widerspricht. ²In diesem Fall erfolgt eine geheime Abstimmung. ³Die Wahl der Mitglieder des Senats erfolgt in geheimer Abstimmung.
- (3) ¹Sofern ein Gesetz nichts anderes bestimmt, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. ²Dabei zählen Stimmenthaltungen nicht mit. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) ¹Die geheime Abstimmung erfolgt mit Stimmzetteln in Wahlkabinen. ²Die Stimmzettel dürfen erst nach Namensaufruf, unmittelbar vor Betreten der Wahlkabine ausgehändigt werden. ³Die Schriftführerinnen und Schriftführer haben Stimmzettel zurückzuweisen, die
1. außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder in den Wahlumschlag gelegt wurden,
 2. nicht in den Wahlumschlag gelegt wurden,
 3. sich in einem Wahlumschlag befinden, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.
- (5) ¹Stimmzettel, die Zusätze oder Kennzeichnungen enthalten, sind ungültig, wenn sie den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder die Wählerin oder der Wähler erkennbar wird. ²Ein Stimmzettel ist auch ungültig, wenn er mehr Kennzeichnungen als zu Wählende enthält.



Bremische Bürgerschaft
Landtag der Freien Hansestadt Bremen

- (6) ¹Mehrere Personen können in einem Wahlgang gewählt werden, wenn nicht eine Fraktion widerspricht. ²Werden mehrere Personen in einem Wahlgang in geheimer Wahl gewählt, so sind die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufzuführen. ³Dabei muss die Möglichkeit bestehen, mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen. ⁴Fehlt ein Kreuz, ist der Stimmzettel ungültig.
- (7) ¹Gibt es bei der Wahl für ein Amt mehrere Wahlvorschläge und erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung, so sind die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufzuführen. ²Die Wahl erfolgt durch Kennzeichnung eines Vorschlags in dem dafür auf dem Stimmzettel vorgesehenen Feld. ³Fehlt eine Kennzeichnung gilt die Stimme als Enthaltung.

§ 58 a

Vereinfachtes Verfahren

- (1) Anträge, bei denen eine einstimmige Zustimmung der Bürgerschaft zu erwarten ist, können ohne Aussprache gemeinsam zur Abstimmung gebracht werden (vereinfachtes Verfahren). Der Präsident leitet der Bürgerschaft im Benehmen mit den Fraktionen eine Liste mit den Anträgen nach Satz 1 mit einer entsprechenden Beschlussempfehlung zu (Konsensliste) und lässt zu Beginn der Sitzung darüber abstimmen, ob insoweit eine Behandlung im vereinfachten Verfahren erfolgen soll; für eine Behandlung im vereinfachten Verfahren bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der Bürgerschaft. Stimmt die Bürgerschaft einer Behandlung im vereinfachten Verfahren zu, erfolgt die Abstimmung über die Konsensliste in der Regel unmittelbar nach der Aktuellen Stunde.
- (2) Absatz 1 gilt für die Kenntnisaufnahme von Berichten und Mitteilungen entsprechend.

X. Ausschluss aus der Bürgerschaft

§ 59

- (1) Ein Mitglied der Bürgerschaft, das sein Amt ausnutzt, um sich oder anderen persönliche Vorteile zu verschaffen, oder das sich beharrlich weigert, die ihm als Bürgerschaftsmitglied obliegenden Pflichten zu erfüllen, oder das der Pflicht der Verschwiegenheit zuwiderhandelt, kann durch Beschluss der Bürgerschaft ausgeschlossen werden.
- (2) Ein Antrag auf Ausschluss muss von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft ausgehen; er ist an den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss zur Untersuchung und Berichterstattung zu verweisen.
- (3) ¹Das betroffene Mitglied der Bürgerschaft kann nach der Berichterstattung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses in der Versammlung selbst oder durch ein anderes Mitglied Erklärungen abgeben. ²Zur Beschlussfassung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder oder, falls weniger, jedoch mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, anwesend ist, der Einstimmigkeit.

XI. Niederschrift über die Sitzungen, Verhandlungsberichte

§ 60 (Leerparagraf)

§ 61

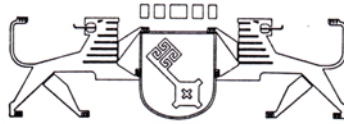
Verhandlungsberichte

- (1) Die Verhandlungen der Bürgerschaft werden vom Protokolldienst der Bürgerschaft wortgetreu aufgenommen und übertragen.
- (2) ¹Die stenografische Aufnahme wird als Verhandlungsbericht gedruckt, sofern nicht ein Beschluss der Bürgerschaft bestimmte Teile davon ausschließt. ²Auf Beschluss der Bürgerschaft nicht gedruckte Teile der stenografischen Aufnahme sowie stenografische Aufnahmen der geheimen Verhandlungen (siehe § 23) werden in einer Ausfertigung in der Kanzlei der Bürgerschaft hinterlegt.

§ 62

Prüfung der stenografischen Aufnahme durch die Rednerinnen und Redner

- (1) Die Rednerinnen und Redner erhalten vor dem Druck die stenografische Aufnahme ihrer Rede zur Durchsicht und etwa erforderlichen Berichtigung elektronisch zugestellt.



Bremische Bürgerschaft
Landtag der Freien Hansestadt Bremen

- (2) ¹Die gedruckte Rede soll eine getreue Wiedergabe des gesprochenen Wortes sein. ²Die Rednerinnen und Redner sind daher nur berechtigt, Unrichtigkeiten und sprachliche Fehler zu beseitigen. ³Berichtigungen dürfen den Sinn der Rede oder ihrer einzelnen Teile nicht ändern.
- (3) Stenografische Aufnahmen von Reden dürfen vor ihrer Prüfung durch die Rednerinnen und Redner einem anderen als der Präsidentin oder dem Präsidenten nur mit Zustimmung der Rednerin oder des Redners zur Einsicht überlassen werden.
- (4) Werden die stenografischen Aufnahmen von den Rednerinnen und Rednern nicht innerhalb von drei Kalendertagen zurückgesandt, so werden sie mit dem Vermerk „Von der Rednerin nicht überprüft“ oder „Vom Redner nicht überprüft“ unverändert in den Verhandlungsbericht aufgenommen.
- (5) Wird die Berichtigung beanstandet und keine Verständigung mit den Rednerinnen und Rednern erzielt, so ist die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten einzuholen.

XII. Ausschüsse

§ 63

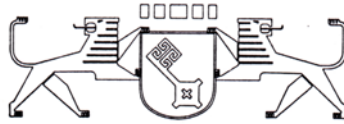
Einsetzung von Ausschüssen

- (1) ¹Die Bürgerschaft wählt die in Artikel 105 der Landesverfassung vorgesehenen Ausschüsse und für die verschiedenen Zweige ihrer Aufgaben ständige und nicht ständige Ausschüsse. ²Im Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss hat die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft oder ihre oder seine Stellvertretung den Vorsitz. ³Der Vorsitz im Haushalts- und Finanzausschuss steht der stärksten Oppositionsfraktion zu.
- (2) ¹Die Fraktionen führen eine Verständigung über die Besetzung der Stellen der Ausschussvorsitzenden, der Deputationssprecherinnen oder Deputationssprecher sowie deren Stellvertretungen herbei. ²Kommt es nicht zu einer Verständigung, erfolgt der Zugriff nach dem Rangmaßzahlverfahren (Schepers), getrennt nach dem Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz in den ständigen Ausschüssen und den nicht ständigen Ausschüssen. ³Das Gleiche gilt für die Deputationen.
- (3) ¹Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sind in der Regel die Fraktionen der Bürgerschaft nach ihrer Stärke zu berücksichtigen. ²Ändert sich die Zusammensetzung der Fraktionen, so sind auf Antrag einer Fraktion Neuwahlen für die Stellen der Ausschüsse vorzunehmen, die von der Änderung betroffen werden. ³Die nach Absatz 1 vergebenen Stellen werden bei der Verteilung angerechnet.
- (4) Die Bürgerschaft kann ihr zustehende Befugnisse, mit Ausnahme endgültiger Gesetzgebung, an die ständigen Ausschüsse übertragen.

§ 63 a

Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen

- (1) ¹Die Ausschüsse tagen öffentlich, soweit spezialgesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen. ²Die Vorschriften des Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen sowie des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft bleiben unberührt.
- (2) Dies gilt nicht für Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten des Artikels 101 Absatz 1 Nr. 6 und 7 sowie der Artikel 85 Absatz 1 und 95 der Landesverfassung.
- (3) ¹Die Öffentlichkeit ist hergestellt, wenn im Rahmen der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten Zuhörerinnen und Zuhörern sowie den Medien der Zutritt zur Sitzung des Ausschusses gestattet wird. ²Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ausschusses obliegt die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowohl in der Sitzung selbst als auch unter der Zuhörerschaft. ³Wird ein ordnungsgemäßer Ablauf der Sitzung durch Zuhörerinnen und Zuhörer gestört, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende deren Entfernung veranlassen.
- (4) Mit der Einladung schlägt der oder die Vorsitzende die voraussichtliche Zuordnung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte zum öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungsteil vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses vor.
- (5) ¹Auf Antrag einer Fraktion oder auf Antrag des Senats kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen oder beschränkt werden. ²Die Öffentlichkeit ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auszuschließen, wenn öffentliche Belange eine Geheimhaltung zwingend erfordern oder überwiegende schutzwürdige Belange Einzelner einer öffentlichen Behandlung entgegenstehen. ³Diese sind bei Antragstellung begründet darzulegen.
- (6) ¹Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung entschieden. ²Er kann sich auf die Sitzung insgesamt oder einzelne Gegenstände beziehen.
- (7) ¹Wird der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach Absatz 5 Satz 1 abgelehnt, sind die Gegenstände, auf die sich der Antrag bezieht, in öffentlicher Sitzung zu behandeln. ²Bei Beratungen in öffentlicher Sitzung sind der unantastbare Bereich



Bremische Bürgerschaft
Landtag der Freien Hansestadt Bremen

privater Lebensführung sowie Berufs-, Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse oder entgegenstehende Rechtsvorschriften zu beachten.

§ 63 b

Rechte und Aufgaben der Ausschüsse

- (1) ¹Die Ausschüsse werden im Rahmen der ihnen von der Bürgerschaft erteilten Aufträge tätig. ²Innerhalb ihres Aufgabenbereichs können sie sich auch aus eigener Initiative mit einer Sache befassen.
- (2) Die Ausschüsse beraten nach dem Einbringen des Haushalts die Teile des Haushaltsplans, die ihren Aufgabenbereich betreffen.
- (3) ¹Die Ausschüsse können im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Anhörungen durchführen. ²Auf Antrag eines Viertels der Ausschussmitglieder muss der Ausschuss eine Anhörung durchführen.

§ 64

Parlamentarische Untersuchungsausschüsse

¹Die Bürgerschaft hat das Recht und auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder die Pflicht, parlamentarische Untersuchungsausschüsse einzusetzen. ²Diese Ausschüsse und die von ihnen ersuchten Behörden können in entsprechender Anwendung der Strafprozessordnung alle erforderlichen Beweise erheben, auch Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständige vorladen, vernehmen, vereidigen und das Zeugniszwangsverfahren gegen sie durchführen. ³Das Brief-, Post-, Telegrafien- und Fernsprechgeheimnis bleibt jedoch unberührt. ⁴Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse auf Beweiserhebung Folge zu leisten. ⁵Die Akten der Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.

§ 65

Wahl von Ausschussvorsitzenden

¹Die von der Bürgerschaft eingesetzten Ausschüsse wählen unter Berücksichtigung des § 63 Absatz 2 unter sich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren beziehungsweise dessen Stellvertretung. ²Bei der Wahl eines Ausschusses bestimmt die Präsidentin oder der Präsident das Mitglied, das den Ausschuss das erste Mal einberufen soll.

§ 66

Teilnahme an Ausschusssitzungen

- (1) ¹In den Ausschüssen ist das ordentliche Mitglied stimmberechtigt. ²Ist das ordentliche Mitglied verhindert, kann die Stellvertretung durch ein stellvertretendes Mitglied oder durch jedes Mitglied derselben Fraktion ausgeübt werden, wenn dies der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden angezeigt wird.
- (2) An den Beratungen eines Ausschusses, dem ein aus der Bürgerschaft gestellter Antrag überwiesen ist, kann das von den Antragstellern hierzu beauftragte Mitglied der Bürgerschaft, falls es nicht Mitglied des Ausschusses ist, mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) An den Sitzungen eines Ausschusses können mit beratender Stimme auch die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft und die nicht dem Ausschuss angehörenden Vorsitzenden derjenigen Fraktionen teilnehmen, welche in dem Ausschuss vertreten sind.
- (4) Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, können ein Mitglied ihrer Fraktion ohne Stimmrecht entsenden.

§ 67

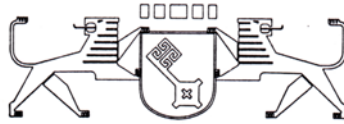
Beschlussfähigkeit und Einberufung eines Ausschusses

- (1) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den Ausschuss ein. ²Der Ausschuss ist auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einzuberufen.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit eines Ausschusses bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.

§ 68

Einholung von Auskünften von auswärtigen Behörden

Will ein Ausschuss Auskunft von einer auswärtigen Behörde einholen, so hat er die Vermittlung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft in Anspruch zu nehmen.



Bremische Bürgerschaft
Landtag der Freien Hansestadt Bremen

§ 68 a

Enquetekommissionen

- (1) ¹Zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe kann eine Enquetekommission eingesetzt werden. ²Der Antrag muss den Auftrag der Enquetekommission bezeichnen.
- (2) ¹Die Mitglieder der Enquetekommission werden im Einvernehmen der Fraktionen benannt und von der Präsidentin oder vom Präsidenten berufen. ²Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so benennen die Fraktionen die Mitglieder im Verhältnis ihrer Stärke.
- (3) Die Enquetekommission hat ihren Bericht so rechtzeitig vorzulegen, dass bis zum Ende der Wahlperiode eine Aussprache darüber in der Bürgerschaft stattfinden kann.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Ausschüsse sinngemäß.

§ 69

Aufbewahrung der Niederschriften

Die Vorsitzenden der ständigen und nicht ständigen Ausschüsse haben die Niederschriften, Berichte und Anlagen der Kanzlei der Bürgerschaft einzureichen.

XIII. Eingaben

§ 70

Eingaben an die Bürgerschaft zu allgemeinen Belangen, die der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich zugegangen sind und keine Petitionen darstellen, werden, soweit sie dazu nach Form und Inhalt geeignet sind, von ihm ihrem Gegenstande nach in der nächsten Bürgerschaftssitzung zur Kenntnis gebracht und in der Kanzlei der Bürgerschaft zur Einsichtnahme ausgelegt.

XIV. Auslegung der Geschäftsordnung

§ 71

Bei Zweifelsfragen von weitreichender Bedeutung über die Auslegung von Bestimmungen der Geschäftsordnung holt die Präsidentin oder der Präsident die Stellungnahme des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses ein.

XV. Sonstiges

§ 72

Druck der Beratungsgegenstände

¹Alle selbstständigen Anträge und Anfragen sowie Berichte von Ausschüssen werden gedruckt und den Abgeordneten sowie dem Senat zugestellt. ²Ist der Druck vor der Beratung nicht möglich, so werden sie zunächst in anderer Weise vervielfältigt.

§ 73

Verwaltung der Bürgerschaft

¹Zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben bedient sich die Präsidentin oder der Präsident der Verwaltung der Bürgerschaft. ²Die Direktorin oder der Direktor vertritt sie oder ihn in der Verwaltung.

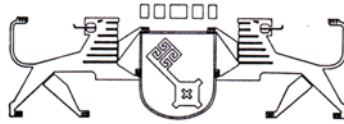
§ 74

Unerledigte Vorlagen bei Schluss der Wahlperiode

¹Anträge, Anfragen und sonstige Vorlagen gelten mit Ablauf der Wahlperiode als erledigt. ²Das gilt nicht für Vorlagen, die keiner Beschlussfassung bedürfen.

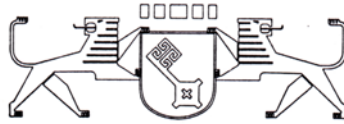
§ 75

Anwendung der Geschäftsordnung auf die Stadtbürgerschaft; Anträge der Beiräte an die Stadtbürgerschaft



Bremische Bürgerschaft
Landtag der Freien Hansestadt Bremen

- (1) ¹Die Geschäftsordnung gilt auch für die Stadtbürgerschaft. ²Die stadtbremischen Mitglieder einer Fraktion der Bürgerschaft (Landtag) bilden unabhängig von ihrer Zahl auch in der Stadtbürgerschaft eine Fraktion. ³Anträge, die Ortsgesetzentwürfe enthalten (Ortsgesetzvorlagen), werden in der Stadtbürgerschaft in einer Lesung beraten.
- (2) ¹Über die Aufnahme von Anträgen eines Beirats an die Stadtbürgerschaft nach § 11 Abs. 3 oder 4 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter auf die Tagesordnung der Stadtbürgerschaft entscheidet der Vorstand. ²Der Antrag soll eine Begründung, eine Übersicht über das vorausgegangene Verfahren und das Abstimmungsergebnis im Beirat enthalten. ³Der Antrag soll spätestens auf der dem Eingang folgenden übernächsten Sitzung der Stadtbürgerschaft beraten werden, wenn die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 3 oder 4 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter vorliegen.
- (3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident erteilt der Beiratssprecherin oder dem Beiratssprecher, bei Verhinderung der Stellvertreterin oder Stellvertreter, zu dem Beratungsgegenstand in der Sitzung der Stadtbürgerschaft das Wort. ²Der Beirat kann hierfür auch ein anderes Beiratsmitglied oder, wenn die Aufsichtsbehörde nicht widerspricht, die Ortsamtsleiterin oder den Ortsamtsleiter benennen. ³Die Beiratsvertreterin oder der Beiratsvertreter soll in der Regel nicht länger als zehn Minuten sprechen. ⁴Die Vertreterin oder der Vertreter des Beirats erhält auf eigene Wortmeldung Gelegenheit zu einer ergänzenden Stellungnahme. Die Redezeit hierfür soll nicht länger als fünf Minuten betragen. ⁵Hinsichtlich der näheren Einzelheiten führt die Präsidentin oder der Präsident eine interfraktionelle Verständigung herbei.

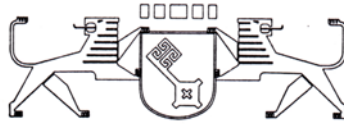


Bremische Bürgerschaft
Landtag der Freien Hansestadt Bremen

Anlage 1 Verhaltensregeln für Abgeordnete

Die folgenden Verhaltensregeln werden Bestandteil (Anlage) der Geschäftsordnung.

- I. Die Abgeordneten haben zur Aufnahme in das Handbuch der Bürgerschaft folgendes anzugeben:
 1. Die gegenwärtig ausgeübten Berufe, und zwar
 - a) unselbständige Tätigkeit unter Angabe des Arbeitgebers (mit Branche), der eigenen Funktion bzw. dienstlichen Stellung,
 - b) selbständige Gewerbetreibende: Art des Gewerbes und Angabe der Firma,
 - c) freie Berufe, sonstige selbständige Berufe: Angabe des Berufszweiges,
 - d) Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit bei mehreren Berufen.
 2. Früher ausgeübte Berufe, soweit sie in Erwartung der Mandatsübernahme oder im Zusammenhang mit ihr ständig oder zeitweilig aufgegeben worden sind.
 3. Vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens sowie einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts.
 4. Vergütete und ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen.
 5. Entgeltliche Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstattung von Gutachten, publizistische und Vortragstätigkeit, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen und das Entgelt insgesamt im Monat höher ist als ein Sechstel der monatlichen Entschädigung nach § 5 Abs. 1 des Bremischen Abgeordnetengesetzes.
 6. Zuwendungen und Vergünstigungen, die ein Abgeordneter für seine politische Tätigkeit persönlich erhalten hat.
 7. Beteiligungen an gewerblichen Unternehmen, bei Aktiengesellschaften nur, wenn der Nennbetrag der Aktien mehr als 1 vom Hundert des Grundkapitals ausmacht.
- II. In beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind Hinweise auf die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft zu unterlassen.
- III. In Zweifelsfragen ist der Abgeordnete verpflichtet, durch Rückfragen beim Präsidenten beziehungsweise beim Vorstand sich über die Auslegung der Bestimmungen zu vergewissern.
- IV. Hält der Präsident einen Verstoß gegen diese Verhaltensregeln für möglich, so befragt er den Abgeordneten. Wird der Vorwurf erhoben, dass ein Abgeordneter gegen diese Verhaltensregeln verstoßen hat, so hat der Vorstand den Sachverhalt aufzuklären und den betroffenen Abgeordneten anzuhören. Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß, so hat der Vorstand der Fraktion, der der betreffende Abgeordnete angehört, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand kann das Ergebnis der Prüfung in geeigneter Form der Bürgerschaft mitteilen. Auf Verlangen des Abgeordneten hat der Vorstand die Bürgerschaft über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten. Ist ein Verstoß nicht festgestellt worden, so bedarf die Unterrichtung der Bürgerschaft der Zustimmung des Abgeordneten.

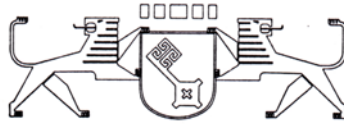


Bremische Bürgerschaft
Landtag der Freien Hansestadt Bremen

Anlage 2 Aufhebung der Immunität, Vernehmung von Abgeordneten außerhalb Bremens

Der folgende Wortlaut wird Bestandteil (Anlage 2) der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft:

- I. 1. Die Bürgerschaft (Landtag) genehmigt
 - a) die Durchführung von Verfahren gegen Abgeordnete wegen Straftaten, wegen Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen und wegen Verletzung von Berufs- oder Standespflichten, es sei denn, dass es sich um Beleidigungen (§§ 185, 186 und 188 Absatz 1 des Strafgesetzbuches) politischen Charakters handelt,
 - Vor Einleitung eines Verfahrens ist dem Präsidenten der Bürgerschaft und, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen, dem betroffenen Abgeordneten Mitteilung zu machen; unterbleibt eine Mitteilung an den Abgeordneten, so ist der Präsident auch hiervon unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Das Verfahren darf frühestens 48 Stunden nach Eingang der Mitteilung beim Präsidenten der Bürgerschaft eingeleitet werden. Der Präsident unterrichtet unverzüglich den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß und, soweit Gründe der Wahrheitsfindung nicht entgegenstehen, den betroffenen Abgeordneten. -
 - b) die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a Strafprozeßordnung),
 - c) den Vollzug der angeordneten Durchsuchung oder Beschlagnahme (§§ 94 bis 100 und §§ 102 ff. Strafprozeßordnung) in den genehmigten Verfahren, soweit der sofortige Vollzug der Zwangsmaßnahme ohne die Einholung einer gesonderten Genehmigung zur Sicherung der Beweise unbedingt geboten ist.
 - Diese Genehmigung wird im Einzelfall erst wirksam, wenn der Präsident der Bürgerschaft oder der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß festgestellt hat, daß die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Präsident oder der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß kann Auflagen machen. -
 2. Diese Genehmigung umfasst nicht
 - a) die Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Straftat und den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls,
 - b) im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Hinweis des Gerichts, daß über die Tat auch aufgrund eines Strafgesetzes entschieden werden kann (§ 81 Abs. 1 Satz 2 OWiG),
 - c) den Vollzug einer angeordneten Durchsuchung und Beschlagnahme, soweit er nicht unter Nr. 1 c) fällt,
 - d) die Vorlage der Anschuldigungsschrift (Klageschrift) bei dem für Disziplinarsachen (Dienstordnungssachen) zuständigen Gericht, die vorläufige Dienstenthebung und die teilweise Einbehaltung der Dienstbezüge oder des Ruhegehaltes,
 - e) den Antrag auf Einleitung eines ehren- oder berufsgerichtlichen Verfahrens und den Antrag auf Verhängung eines vorläufigen Berufs- oder Vertretungsverbots, gleichgültig, ob das Verbot umfassend ist oder sich auf einzelne berufliche Tätigkeiten beschränkt,
 - f) andere freiheitsbeschränkende Maßnahmen und freiheitsentziehende Maßnahmen.
 3. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Erzwingungshaft (§§ 96, 97 OWiG) bedürfen der Genehmigung der Bürgerschaft.
 4. Das Recht der Bürgerschaft, die Aufhebung des Verfahrens zu verlangen (Artikel 95 Abs. 3 der Verfassung), bleibt unberührt.
 5. Entscheidungen, die sich aus den Ziffern 1 bis 4 ergeben, trifft der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß. Ihm wird ferner die Erteilung der Ermächtigung zur Strafverfolgung bei Beleidigung der Bremischen Bürgerschaft (§ 194 Abs. 4 StGB) übertragen.
- II. Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß entscheidet über die Genehmigung zur Vernehmung von Mitgliedern der Bürgerschaft außerhalb Bremens.



Bremische Bürgerschaft
Landtag der Freien Hansestadt Bremen

Anlage 3 Datenschutzordnung der Bremischen Bürgerschaft

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Datenschutzordnung gilt für die Bürgerschaft, ihre Mitglieder, ihre Gremien, die von ihr gewählten Mitglieder der Deputationen, die Fraktionen und Gruppen sowie deren Verwaltungen und deren Beschäftigte, soweit diese in Wahrnehmung verfassungsmäßiger Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten.
- (2) Werden personenbezogene Daten bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben verarbeitet, gelten die Vorschriften des Bremischen Datenschutzgesetzes. Verwaltungsaufgaben im Sinne des Satzes 1 sind:
 1. die wirtschaftlichen Angelegenheiten,
 2. die Personalverwaltung,
 3. die Ausübung des Hausrechts und der Polizeigewalt,
 4. die Ausführung der Gesetze, soweit diese dem Präsidenten der Bürgerschaft zugewiesen ist,
 5. die technisch-organisatorische Datensicherung im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach den Ziffern 1 bis 4.
- (3) Soweit besondere Rechtsvorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben gelten, gehen sie den Bestimmungen dieser Datenschutzordnung vor. § 5 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

§ 2

Verarbeitung und Veröffentlichung für parlamentarische Zwecke

- (1) Das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen und Nutzen (Verarbeiten) sowie Veröffentlichung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit der Betroffene eingewilligt hat oder es zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht entgegenstehen. Belange der Betroffenen stehen in der Regel nicht entgegen, wenn im Einzelfall die erforderlichen Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden personenbezogener Daten an Unbefugte gemäß § 7 getroffen sind.
- (2) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist.

§ 3

Übermittlung zu nichtparlamentarischen Zwecken

Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten für nichtparlamentarische Zwecke gelten die Vorschriften des Bremischen Datenschutzgesetzes entsprechend.

§ 4

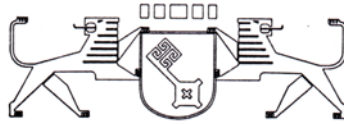
Veröffentlichung von Abgeordnetendateien

Für das Handbuch gespeicherte Daten der Abgeordneten können auf elektronischen Datenträgern oder in einem automatisierten Abrufverfahren an Dritte bekanntgegeben werden, soweit der Abgeordnete oder die Abgeordnete nach Unterrichtung nicht widersprochen hat.

§ 5

Auskunft

- (1) Dem Betroffenen ist auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die Daten zu erteilen, die zu seiner Person in Dateien oder Akten der Bürgerschaft gespeichert sind.
- (2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit
 1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben gefährden würde oder
 2. der Auskunft Rechtsvorschriften oder überwiegende schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen.
- (3) Die Verweigerung der Auskunft ist zu begründen. Dies gilt nicht, wenn durch die Mitteilung der Gründe der mit der Verweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, daß er sich an den Parlamentsausschuß nach § 35 BrDSG wenden kann.



Bremische Bürgerschaft
Landtag der Freien Hansestadt Bremen

§ 6

Richtigstellung und Berichtigung

- (1) Sind in einer Bürgerschaftsdrucksache Tatsachen über eine bestimmte Person veröffentlicht worden, deren Unwahrheit gerichtlich rechtskräftig oder behördlich festgestellt ist, sollen die gerichtlich festgestellten Tatsachen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses auf Antrag des Betroffenen in einer Richtigstellungsdrucksache veröffentlicht werden.
- (2) Eine Richtigstellung von Sitzungsprotokollen erfolgt nicht.
- (3) In der Parlamentsdokumentation ist bei der Originaldrucksache ein Hinweis auf die Richtigstellungsdrucksache anzubringen.
- (4) Sind personenbezogene Daten aus Sitzungen und Unterlagen der Bürgerschaft und ihrer Gremien unrichtig in Dateien aufgenommen worden, sind sie in den Dateien zu berichtigen.

§ 7

Geheimhaltungsvorkehrungen

Gegen das Bekanntwerden personenbezogener Daten an Unbefugte sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Geheimhaltungsvorkehrungen sind insbesondere

1. die Erhebung in nicht öffentlicher oder vertraulicher Sitzung nach Maßgabe der Geschäftsordnung oder sonstiger Rechtsvorschriften,
2. die Löschung von Tonbandaufnahmen zur Erstellung der Protokolle von Sitzungen nach Nummer 1 oder
3. die Anonymisierung personenbezogener Daten,
4. Festlegung, welche Personen Zugang zu personenbezogenen Daten haben,
5. die förmliche Verpflichtung der Personen, die Zugang zu den personenbezogenen Daten haben,
6. Sicherungen gegen die Weitergabe personenbezogener Daten,
7. Schutz vor unberechtigter Anfertigung von Kopien.

Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit dieser Vorkehrungen ist zwischen dem Interesse an öffentlicher parlamentarischer Verhandlung und den schutzwürdigen Belangen der Betroffenen abzuwägen.

§ 8

Geheimhaltungspflicht

Die in § 1 Abs. 1 genannten Personen haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen und aufgrund dieser Datenschutzordnung geheimhaltungsbedürftigen personenbezogenen Daten Verschwiegenheit zu bewahren; dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden.

§ 9

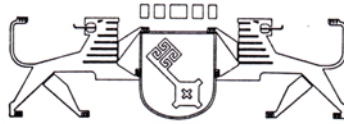
Technische und organisatorische Vorkehrungen

Die in § 1 Abs. 1 genannten Stellen und Personen haben die Ausführung dieser Datenschutzordnung sowie anderer Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Abs. 3 in eigener Verantwortung sicherzustellen und die dazu erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

§ 10

Überwachung der Einhaltung

Die Überwachung der Einhaltung dieser Datenschutzordnung obliegt dem Parlamentsausschuß nach § 35 BrDSG. Der Ausschuß geht Anhaltspunkten für Verstöße nach und unterrichtet insoweit den Präsidenten der Bürgerschaft.



Stichwortregister zur Geschäftsordnung

Die frei stehende Zahl bezeichnet den einschlägigen Paragraphen der Geschäftsordnung, die in Klammern gestellte Zahl den Absatz der Vorschrift.

Abgeordnete

Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Sitzung 16 (2)

Antrag auf Einberufung einer nicht öffentlichen Sitzung 23 (2)

Ausschluss aus der Bürgerschaft 59

Ausschluss von Sitzungen 48

Ausweise 3

Entschuldigungen für Verhinderung an Sitzungsteilnahme 2 (1)

Geheimhaltungspflicht 5

Immunität (Anlage 2)

Plätze 4

Urlaub 2 (2)

Verhaltensregeln (Anlage 1)

Verpflichtung zur Teilnahme an den Sitzungen 1 (1)

Zusammenschluss zu Fraktionen oder Gruppen 7

Absetzung von Verhandlungsgegenständen 19

Abstimmungen 57

Abstimmungsergebnisse 14 (1)

bei Vorstandssitzungen 11 (1)

einfache Stimmenmehrheit 54

Eröffnung der Abstimmung 50

Gegenprobe 57 (1)

namentliche Abstimmung 57

Reihenfolge der Abstimmungsfragen 52

über einen Antrag auf Vertagung oder Schluss der Beratung 39 (2)

über Gesetzesvorlagen - 1. Lesung - 35

über Gesetzesvorlagen - 2. Lesung - 37 (1)

über Staatsverträge 37 (2)

Wiederholung einer Abstimmung 57 (2)

Akteneinsicht 4 a

Aktuelle Stunde 30 a

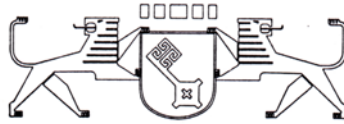
Änderungsanträge 31 (2)

Anfragen 29

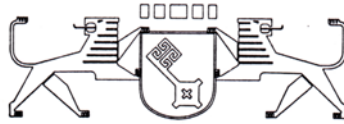
Aufnahme in die Tagesordnung 18 (1)

Anfragen in der Fragestunde 30

Anträge 31



Änderungsanträge	31 (2)
auf Aussetzung eines Beschlusses	39 (1)
auf nichtöffentliche Sitzungen	23 (2)
Aufnahme in die Tagesordnung	18 (1)
auf Schluss der Beratung	39 (2)
auf Vertagung	39 (2)
Lesungen	32
mit finanziellen Belastungen	53
Reihenfolge	51
von Beiräten in der Stadtbürgerschaft	75 (2)
Anwesenheitsliste	1 (2)
Auslegung der Geschäftsordnung	71
Ausschluss von Abgeordneten	
aus der Bürgerschaft	59
von Sitzungen	48
Ausschüsse	
Anhörungen	63 b (3)
Anteil an Stellen der Vorsitzenden	63 (2)
Aufbewahrung der Niederschriften	69
Aufnahme von Berichten in die Tagesordnung	18
Beratende Teilnehmer/-innen	66 (2 - 4)
Beschlussfähigkeit	67
Einholung von Auskünften	68
Enquetekommissionen	68 a
Haushalts- und Finanzausschuss	53, 63 (1)
Haushaltsplan	63 b (2)
Öffentlichkeit der Sitzungen	63 a
Parlamentarische Untersuchungsausschüsse	64
Rechte und Aufgaben der Ausschüsse	63 b
Stimmrecht	66
Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss	63 (1)
Wahl der Vorsitzenden	65
Ausweise	3
Außerordentliche Sitzungen	16 (2)
Beiräte	
Anträge in der Stadtbürgerschaft	75 (2)
Worterteilung in der Stadtbürgerschaft	75 (3)
Beratungen, Eröffnung und Schließung der Beratung	38



Bremische Bürgerschaft
Landtag der Freien Hansestadt Bremen

Berechnungsverfahren Hare/Niemeyer 57 a

Berichterstattung durch Deputationen und Ausschüsse 27, 33 (3)

Beschlussfähigkeit

eines Ausschusses 67

des Parlaments 55

des Vorstandes 11 (1)

Bürgeranträge 31 (1)

Datenschutzordnung (Anlage 3)

Deputationen

Aufnahme der Berichte in die Tagesordnung 18

Berichterstattung 27, 33 (3)

Direktorin/Direktor bei der Bürgerschaft 73

Dringlichkeitsanträge 21 (1)

Druck der Beratungsgegenstände 72

Durchsuchung von Räumen der Bürgerschaft 12 (5)

Einberufung der Sitzungen 16, 10

Eingaben 70

Einladungen 17

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen 49

Einzelberatung von Gesetzesvorlagen 34

Enquetekommissionen 68 a

Entschließungsanträge 31 (3)

Entschuldigung für Fehlen 2 (1)

Erklärungen, tatsächliche und persönliche 42

Eröffnung der Beratung 38 (1)

Eröffnung der Sitzung 24

Erste Lesung von Gesetzesvorlagen 34

Fehlen von Abgeordneten 2 (1)

Feststellung der Tagesordnung 10

Fraktionen 7

Berücksichtigung der Fraktionsstärken bei der Zusammensetzung des Vorstandes 8 (2)

Berücksichtigung der Fraktionsstärken bei der Zusammensetzung der Ausschüsse 63 (3)

in der Stadtbürgerschaft 75

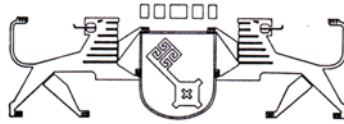
Fraktionsbezeichnungen 7 (2, 5)

Gegenprobe 57 (1)

Geheimhaltungspflicht der Abgeordneten 5

der Vorstandsmitglieder (Verschwiegenheitspflicht) 15

Gesetzesvorlagen (Lesungen) 32, 34 - 37



Bremische Bürgerschaft
Landtag der Freien Hansestadt Bremen

in der Stadtbürgerschaft 75

Gruppen 7 (5)

Haushaltsplan der Bürgerschaft 10

Haushalts- und Finanzausschuss 53, 63 (1)

Hausrecht der Präsidentin/des Präsidenten 12 (5)

Hospitantinnen/Hospitanten 7 (3)

Immunität (Anlage 2)

Konsensliste 58 a

Kurzintervention 44 a

Ladungen siehe unter Einladungen

Lesungen 32 ff.

Anzahl 32

bei einfachen Vorlagen 33

bei Gesetzesvorlagen 34 - 37

in der Stadtbürgerschaft 75

Namentliche Abstimmung 57

Nichtöffentliche Sitzung

der Ausschüsse 63 a

des Parlaments 23 (2)

Verschwiegenheitspflicht 5 (2)

Nichtständiger Ausschuss bei Verfassungsänderungen 32 (3)

Niederschriften

über Vorstandssitzungen 11 (2)

Öffentlichkeit

der Ausschusssitzungen 63 a

der Sitzungen 23

Ordnungsmaßnahmen

Ausschluss von Abgeordneten 48

Einspruch 49

Ordnungsruf 46, 47 (3)

Sachruf 46, 47 (2)

Wortentziehung 47

Parlamentarische Untersuchungsausschüsse 64

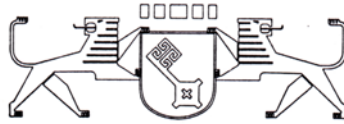
Persönliche Erklärungen 42

Plätze der Abgeordneten 4

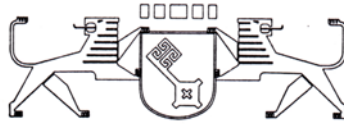
Polizeigewalt der Präsidentin/des Präsidenten 12 (5)

Präsidentin/Präsident

Aufgaben (allgemein) 12



- beratende Stimme in Ausschüssen 66 (3)
- Durchsuchung von Räumen der Bürgerschaft 12 (5)
- Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen 11 (1)
- Einladung zu den Sitzungen 17 (1)
- Eröffnung der Abstimmung 50
- Eröffnung der Beratung 38
- Eröffnung der Sitzung 24
- Genehmigung von Urlaub 2 (2)
- Hausrecht 12 (5)
- Hinweis auf die Geheimhaltungspflicht bei vertraulichen Sitzungen 5 (3)
- Leitung der Verwaltungsgeschäfte der Bürgerschaft 12 (4)
- Ordnungsruf 46, 47 (3)
- Polizeigewalt 12 (5)
- Sachruf 46, 47 (2)
- Schließung der Beratung 38
- Schließung der Sitzung 25
- Unterbrechung der Sitzung 25
- Vertretung der Bürgerschaft 12 (4)
- Vertretung der Präsidentin/des Präsidenten 13
- Protokolle** siehe unter Niederschriften
- Rededauer** 45
 - von Beiratsvertreter/-innen in der Stadtbürgerschaft 75 (3)
 - von Senatsmitgliedern 45 (3)
- Redeordnung** 43
- Redner(-innen)liste** 40 (1)
- Reihenfolge der Anträge** 18 (2), 51
 - Reihenfolge der Redner/-innen 40
- Sachruf** 46, 47 (2)
- Sachverständige, Hinzuziehung von Sachverständigen** 28
- Schließung der Beratung** 38 (2)
- Schließung der Sitzung** 25
- Schriftführer/-innen**
 - Aufgaben 14
- Senat**
 - Anfragen 29
 - Antrag auf nicht öffentliche Sitzung 23 (2)
 - Mitteilung über die Ergebnisse der Vorstandswahl 9 (3)
 - Mitteilung über Zeit und Tagesordnung der Sitzungen 17 (3)



Rededauer 45 (3)

Senatsvertreter/-innen bei Sitzungen 26

Wahl der Mitglieder 58 (2)

Wortergreifung eines Senatsmitgliedes nach Schluss der Beratung 38 (3)

Worterteilung an Senatsvertreter/-innen 40 (4)

Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Sitzung 16 (2)

Senatsvertreter/-innen 26

Sitzordnung 4

Sitzungen

Einberufung 10, 16

Einladung 17

Eröffnung 24

Leitung 12 (1)

Öffentlichkeit 23

Schließung 25

Unterbrechung 25

Vertrauliche Sitzungen 5 (2, 3)

Stadtbürgerschaft

Anträge von Beiräten in der Stadtbürgerschaft 75 (2)

Anwendung der Geschäftsordnung 75 (1)

Fraktionen 75 (1)

Lesung von Ortsgesetzentwürfen 75 (1)

Worterteilung an Beiratsvertreter/-innen in der Stadtbürgerschaft 75 (3)

Stenografische Aufnahme

Prüfung durch die Rednerin/den Redner 62

Tagesordnung 18

Absetzen von Gegenständen 19

Feststellung 10 (1) a)

Mitteilung an den Senat 17 (3)

Verbinden von Tagesordnungspunkten 20

Tatsächliche Erklärungen 42

Überweisung an Deputationen oder Ausschüsse

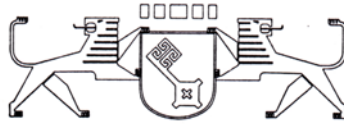
an mehrere Deputationen und Ausschüsse 33 (4)

einfache Anträge 33

Gesetzesvorlagen 34 (2)

Unterbrechung der Sitzung 25

Urlaub 2 (2)



Verbindung von Tagesordnungspunkten 20

Vereinfachtes Verfahren 58a

Verfassungsänderung 32 (3)

Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss 63 (1)

Verhaltensregeln für Abgeordnete (Anlage 1)

Verhandlungsberichte 61

Aufnahme der fehlenden Abgeordneten 1 (2)

Verschwiegenheitspflicht

der Abgeordneten 5 (2)

der Vorstandsmitglieder 15

Vertretung

der Präsidentin/des Präsidenten 13

der Vizepräsidentinnen/der Vizepräsidenten 14 (2)

Verwaltung der Bürgerschaft 73

Verwaltungsgeschäfte der Bürgerschaft 12 (4)

Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten

Aufgaben 13

Vertretung 14 (2)

Vorlagen 29 ff.

Unerledigte Vorlagen bei Schluss einer Wahlperiode 74

Vorstand 8 ff.

Abstimmung bei Vorstandssitzungen 11 (1)

Änderungen während einer Wahlperiode 8 (2)

Aufgaben (allgemein) 10

Aufstellung des Haushaltsplanes 10

Beratungen 11

Beschlussfähigkeit 11 (1)

Einberufung außerordentlicher Sitzungen 16 (2)

Einberufung der Sitzungen 10

Feststellung der Sitzordnung 4

Feststellung der Tagesordnung 10

Geheimhaltungspflicht der Vorstandsmitglieder 15

Genehmigung von Urlaub 2 (2)

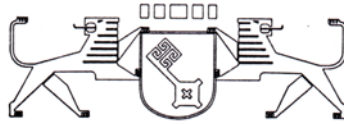
Mitteilung über die Bildung von Fraktionen oder Gruppen 7 (3, 5)

Niederschrift über Vorstandssitzungen 11 (2)

Wahl des Vorstands 9

Zusammensetzung 8

Wahlen 58



Bremische Bürgerschaft
Landtag der Freien Hansestadt Bremen

Wortentziehung 47

Worterteilung

an Beiratsvertreter/-innen in der Stadtbürgerschaft 75 (3)

an Senatsvertreter/-innen 40 (4)

bei Berichterstattung 27

Wortmeldung 40 (1), 43

zur Geschäftsordnung 41

Zuhörer/-innen 12 (2)

Zurückverweisung siehe unter Überweisung

Zweite Lesung von Gesetzesvorlagen 36

Zwischenbemerkungen 44

Zwischenfragen 44